

Mittagsverpflegung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen auch die Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen (sog. Kitas) und Schulen.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Bei Mittagessen in einer Tageseinrichtung (Hort) jedoch nur, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart wurde. Falls sie eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind sie von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Deshalb werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht werden die tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Kind und für jedes Schul-/Kindergarten-/Kindertagesstättenjahr gesondert anzuzeigen. Die Kosten werden nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt. Mit der Anzeige der Teilnahme ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung vorzulegen. Gerne können Sie hierfür das Formular: „Bestätigung über die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Mittagessen“ verwenden.

Nach Eingang Ihrer Anzeige erhalten Sie eine Kostenzusage.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden von der Bewilligungsstelle direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Informationsblatt 4

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtiger Hinweis:

Die Bezuschussung der Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat keinen Einfluss auf die Kostenträgerschaft für Kita-Elternbeiträge (Kita-Gebühren); für die Übernahme dieser Beiträge ist weiterhin das Kreisjugendamt zuständig.

Das Kreisjugendamt kann möglicher Weise in Einzelfällen auch für die Kosten der Mittagsverpflegung zuständig sein, wenn die Eltern über geringes Einkommen verfügen, aber keine der unten genannten Sozialleistungen beziehen.

Woher bekomme ich Formulare?

Anzeigevordrucke erhalten Sie von den nachfolgend genannten Bewilligungsstellen oder unter: www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind:

- für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld):
Jobcenter Bayreuth Land, Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 887-738 (Herr Glaser); bzw. 887-750; Fax: 0921 887-735

Weitere Informationen des Jobcenters erhalten Sie unter:

www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

- für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe):
Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Soziale Hilfen, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921 728-254; Fax: 0921 728-88254

Weitere Informationen des Landratsamtes erhalten Sie unter:

www.landkreis-bayreuth.de/btl